Vertiefungskurs Steuerrecht

Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Karoline Spies / Thomas Frenkenberger / Eric Coenen / Julian Hager / Dinah-Sophia Kernstock / Lukas Schuster

WiSe 2025/26 | LV 0155

Wichtige Hinweise:

a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Mittwoch, 1. Oktober 2025 ab 10:00 Uhr bis Freitag, 3. Oktober 2025 23:59 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.

b) Am **Montag, 13. Oktober 2025** findet von **20:00 – 21:00 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbesprechung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.

c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei **allen** Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.

d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:

1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.

2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über

Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2 Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur**: Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Dienstag, 20. Jänner 2026, 15:00-18:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Donnerstag, 12. Februar 2026, 15:30-18:30, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist **nicht** möglich.

e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von **20 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter https://www.wu.ac.at/taxlaw/service/downloads-lectures/vtk sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt" – „Rechtsfrage" – „Pro und Contra Argumente"**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra") sollen Argumente aus der Rechtsprechung **und** Literatur formuliert und erläutert werden. Eine

umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition **(schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien)** ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Sonntag, 2. November 2025, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit an die zuständige betreuende Person abgegeben werden.

g) **<u>Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:</u>**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen". Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen". Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten" klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen" aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen" gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur**: Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: www.wu.ac.at/taxlaw).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Dienstag, 14. Oktober 2025, 13:30 – 14:30 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Mittwoch, 15. Oktober 2025, 13:00 – 14:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 16. Oktober 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem**

beim Nachtermin antreten, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht" nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht":

87 – 100: Sehr Gut

74 – 86: Gut

62 – 73: Befriedigend

51 – 61: Genügend

0 – 50: Nicht Genügend

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht" setzt voraus, dass bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielt (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreicht werden (also 51 von 100).

k) **Rechtsquellen**: Kodex Steuergesetze 2025/26 (76. Auflage 2025 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2025, 13. Auflage 2025).

l) **Literaturgrundlage**: *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht[24] (2025); *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band I[13] (2024) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe,* Steuerrecht Band II[8] (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions[3] (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht[14] (2024).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen" des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter www.wu.ac.at/taxlaw.

Vorbesprechung: Freitag, 13. 10. 2025 20:00-21:00 Uhr, TC.0.10 Audimax

1. Termin: Freitag, 14. 11. 2025 9:45-13:00 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: DBA-Recht, Lizenzgebühren, subject-to-tax-rule, Progressionsvorbehalt

CS 1: Software als Lizenz?
Entscheidung: BFG 22. 7. 2024, *RV/5100103/2022*

Problemstellung: Art 7 Abs 1 DBA-China teilt das Besteuerungsrecht für Unternehmensgewinne ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu, wenn es keine Betriebsstätte im Quellenstaat gibt. Art 12 Abs 1 DBA-China regelt, dass Lizenzgebühren im Ansässigkeitsstaat besteuert werden dürfen. Nach Art 12 Abs 2 DBA-China darf der Quellenstaat jedoch auch eine Quellensteuer iHv 10 % des Bruttobetrags der Lizenzgebühr erheben.

Eine in Österreich ansässige Gesellschaft erstellt Software und vertreibt diese unter anderem am chinesischen Markt. Die Einkünfte aus dem Vertrieb der Software wurden in China mit Quellensteuer belegt. In der Körperschaftsteuererklärung wurde die Anrechnung dieser Quellensteuer begehrt. Die Einkünfte aus dem Vertrieb der Software seien Lizenzgebühren nach Art 12 Abs 3 DBA-China, weswegen die Quellensteuer in Österreich im Wege der Anrechnungsmethode zu berücksichtigen sei. Das Finanzamt verweigerte die Anrechnung der Quellensteuer. Die Einkünfte aus dem Vertrieb von Software seien aufgrund der kaufartigen Ausgestaltung der Verträge keine Lizenzgebühren. Daher seien die Einkünfte der Gesellschaft nach Art 7 Abs 1 DBA-China ausschließlich in Österreich zu besteuern.

Rechtsfrage: Handelt es sich bei Einkünften aus dem Vertrieb von Software um Lizenzgebühren iSd Art 12 DBA-China?

CS 2: Befreiungsmethode trotz doppelter Nichtbesteuerung bei Immobilienveräußerung
Entscheidung: EAS 3457 vom 30. 7. 2025

Problemstellung: Nach Art 13 Abs 1 DBA-Deutschland dürfen Gewinne, die aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens entstehen, in dem Staat besteuert werden, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet (Quellenstaat/Belegenheitsstaat). Es handelt sich bei Art 13 Abs 1 DBA-Deutschland um eine offene Verteilungsnorm, da sowohl der Ansässigkeitsstaat als auch der Quellenstaat besteuern dürfen. Daher ist die Anwendung des Methodenartikels notwendig, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Österreich sieht für Einkünfte nach Art 13 Abs 1 DBA-Deutschland die Befreiungsmethode vor. Nach Art 23 Abs 3 DBA-Deutschland wechselt Österreich jedoch zur Anrechnungsmethode, wenn es aufgrund unterschiedlicher Qualifikationen des Tatbestands (Qualifikationskonflikt) in beiden Vertragsstaaten zu einer doppelten Nichtbesteuerung käme.

Ein in Österreich ansässiger unbeschränkt Steuerpflichtiger veräußerte eine in Deutschland belegene Liegenschaft. Nach Art 13 Abs 1 DBA-Deutschland steht Deutschland in diesem Fall auch das Besteuerungsrecht zu. Deutschland besteuerte die Einkünfte allerdings aufgrund einer Regelung des innerstaatlichen Rechts nicht. Fraglich war somit, ob durch die Nichtbesteuerung Deutschlands Art 23 Abs 3 DBA-Deutschland einschlägig war. Hierdurch würde Österreich zur Anrechnungsmethode wechseln und die Einkünfte des Steuerpflichtigen unter Anrechnung der Quellensteuer der Einkommensteuer unterwerfen.

Rechtsfrage: Ist Art 23 Abs 3 DBA-Deutschland anwendbar, wenn der Belegenheitsstaat Einkünfte aus der Veräußerung einer Liegenschaft aufgrund einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts nicht besteuert?

CS 3: Progressionsvorbehalt des DBA-Tschechien
Entscheidung: BFG 26. 5. 2025, *RV/7101225/2025*

Problemstellung: Art 6 DBA-Tschechien weist das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dem Belegenheitsstaat zu. Nach Art 22 Abs 3 DBA-Tschechien dürfen

solche im Ansässigkeitsstaat steuerbefreiten Einkünfte dennoch bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen berücksichtigt werden (Progressionsvorbehalt). § 1 Abs 4 EStG ermöglicht Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Option auf unbeschränkte Steuerpflicht.

Ein abkommensrechtlich in Tschechien ansässiger Arbeitnehmer erzielte in Österreich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und in Tschechien Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die dort mit 15 % besteuert wurden. Der Steuerpflichtige war nach österreichischem Recht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs 4 EStG). Das österreichische Finanzamt zog die tschechischen Einkünfte zur Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes heran. Der Beschwerdeführer wandte ein, diese seien in Österreich nicht zu berücksichtigen, da sie in Tschechien versteuert wurden und das DBA-Tschechien für nicht in Österreich ansässige Personen keinen Progressionsvorbehalt für Österreich vorsieht. Fraglich ist, ob die tschechischen Vermietungseinkünfte trotz Fehlens eines Progressionsvorbehaltes für Österreich bei der Ermittlung des Steuersatzes einbezogen werden dürfen.

Rechtsfrage: Darf Österreich die nicht unter § 98 EStG fallenden Einkünfte eines Steuerpflichtigen nach § 1 Abs 4 EStG im Rahmen eines Progressionsvorbehalts berücksichtigen, wenn das anwendbare DBA keine ausdrückliche Regelung dazu enthält?

2. Termin: Freitag, 21. 11. 2025 9:45-13:00 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: Einkommensteuer, außergewöhnliche Belastung, Werbungskosten, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Lohnsteuer

CS 4: Kostenlose Zurverfügungstellung von Fahrzeugabstellplätzen an Arbeitnehmer
Entscheidung: BFG 27. 5. 2025, RV/7103968/2024

Problemstellung: Nicht nur der Zufluss von Geld, sondern auch der Zufluss von geldwerten Vorteilen ist als Einnahme iSd § 15 EStG anzusehen. Da die Bemessung geldwerter Vorteile oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Höhe des Vorteils aufgrund der Ermächtigung in § 15 Abs 2 EStG im Verordnungsweg erlassen werden. Die mehrfach novellierte Sachbezugswerteverordnung (BGBl II 2001/416) legt zB den Wert einer Dienstwohnung (§ 2) oder der Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs fest (§ 4). In § 4a Sachbezugswerteverordnung wird außerdem festgelegt, dass das Zurverfügungstellen eines Parkplatzes in Bereichen, die der Parkraumbewirtschaftung unterliegen, mit 14,53 € monatlich zu bewerten ist.

Die Beschwerdeführerin stellt ihren Mitarbeitern kostenlose Parkplätze in einer parkraumbewirtschafteten Zone zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass das Zurverfügungstellen nur dann ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug ist, wenn die Arbeitnehmer über kein Parkpickerl für den Bezirk der Bf verfügen, weil ansonsten schon gar kein entgeltwerter Vorteil vorliegt. Das Finanzamt verweist hingegen auf den Wortlaut der Sachbezugswerteverordnung, der den Sachbezug unabhängig vom Vorliegen eines Parkpickerls mit 14,53 € bemisst.

Rechtsfrage: Ist das Zurverfügungstellen von Fahrzeugabstellplätzen auch dann als geldwerter Vorteil nach §15 EStG anzusetzen, wenn die Arbeitnehmer über ein Parkpickerl verfügen?

CS 5: Werbungskosten einer Kinder- und Jugendbetreuerin
Entscheidung: BFG 26. 3. 2024, RV/7104160/2016

Problemstellung: Werbungskosten sind gem § 16 Abs 1 EStG die Aufwendungen oder Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Die Ausgaben müssen in einem eindeutigen ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Aufwendungen, die sowohl berufliche als auch private Interessen betreffen (sog gemischt veranlasste Aufwendungen), sind nicht abzugsfähig. Insbesondere wird in § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG betont, dass Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden dürfen, selbst wenn sie zur Förderung des Berufs des Steuerpflichtigen erfolgen.

Im vorliegenden Fall war die Beschwerdeführerin bei einem Unternehmen der Gemeinde Wien angestellt und in der Vorschule sowie in der Nachmittags- und Freizeitbetreuung tätig. Sie machte unter anderem Aufwendungen für Bücher geltend, die sie für ihre berufliche Tätigkeit benötigte, erhielt jedoch keine Erstattung von ihrem Dienstgeber. Das Finanzamt erkannte diese Ausgaben nicht als Werbungskosten an, da sie als nicht eindeutig beruflich veranlasst angesehen wurden. Die Bücher seien wegen ihres Inhalts nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene bestimmt. Sie seien nicht spezifisch auf die Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen ausgerichtet, sondern sprechen ein breiteres Publikum an. Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass die Anschaffungen für ihre berufliche Tätigkeit notwendig seien, sie keine eigenen Kinder habe und die Materialien ausschließlich für ihren Beruf verwendet würden.

Rechtsfrage: Sind Kinderbücher als Werbungskosten nach § 16 EStG bei einer Kinder- und Jugendbetreuerin abzugsfähig?

CS 6: In-vitro-Fertilisation im Ausland als außergewöhnliche Belastung
Entscheidung: BFG 16. 12. 2024, RV/7100935/2024

Problemstellung: Außergewöhnliche Belastungen mindern als Teil der Einkommensermittlung das zu versteuernde Einkommen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Obwohl außergewöhnliche Belastungen grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Privatsphäre zählen, sind sie nach § 34 EStG abziehbar. Sie erfassen private Aufwendungen, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig

entstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erheblich beeinträchtigen. Damit soll dem Leistungsfähigkeitsprinzip Rechnung getragen werden, wonach nur frei verfügbares Einkommen besteuert werden soll.

In Österreich ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung gem § 2 FMedG nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Für alleinstehende Frauen ist sie nicht erlaubt. In Ländern wie Deutschland oder Zypern sind medizinisch unterstützte Fortpflanzungsmaßnahmen auch unter weniger restriktiven Voraussetzungen zulässig. Die Beschwerdeführerin ließ in den Jahren 2020 und 2021 entsprechende Behandlungen in diesen Staaten durchführen, die dort gesetzlich erlaubt waren. Die Beschwerdeführerin begehrt nun, die im Ausland angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des österreichischen Steuerrechts geltend zu machen.

Rechtsfrage: Können die Aufwendungen für eine in Österreich verbotene und im Ausland durchgeführte In-vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung gem § 34 EStG geltend gemacht werden?

3. Termin: Freitag, 5. 12. 2025 9:45-13:00 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: Körperschaftsteuer, Mantelkauf, Gruppenbesteuerung, Betriebe gewerblicher Art

CS 7: Vorliegen eines Mantelkaufs
Entscheidung: VwGH 24. 6. 2025, Ro 2023/15/0031

Problemstellung: Wird in einem Veranlagungsjahr ein Verlust erzielt, so kann dieser Verlust in die Zukunft vorzutragen und in der Folge mit positiven Einkünften als Sonderausgabe (§ 18 Abs 6 EStG) zu verrechnen. Dies gilt (unter Wahrung der 75 % Grenze) nach § 8 Abs 4 Z 2 KStG auch für Körperschaften. Jedoch steht der Verlustabzug nach § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist („Mantelkauf").

Eine GmbH war im Wohnbau tätig und hatte Verluste durch ein nichtverwirklichtes Immobilienprojekt angesammelt. Im Jahr 2012 veräußerte der bisherige Alleingesellschafter 55 % seiner Anteile. Er blieb zwar formal Geschäftsführer, ihm wurde aber ein zweiter Geschäftsführer zur Seite gestellt, der ab diesem Zeitpunkt faktisch die Geschäftsführung übernahm. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand blieb ökologisch orientierter Wohnbau, auch wenn sich der Schwerpunkt von Ankauf, Entwicklung und Verkauf von Immobilien ab dem Jahr 2014 auf die Vermittlung von Immobilienprojekten veränderte. Außerdem hatte die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile weder Vermögen noch Umsätze. Die Finanzverwaltung sah den Mantelkauftatbestand als erfüllt an.

Rechtsfrage: Kann ein Mantelkauf iSd § 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG auch dann vorliegen, wenn nur 55 % der Gesellschaftsanteile übertragen werden und sich der satzungsmäßige Geschäftsgegenstand nicht ändert?

CS 8: Unternehmensgruppe mit ausländischer Mutter
Entscheidung: VwGH 27. 3. 2024, Ro 2023/13/0018

Problemstellung: Das System der österreichischen Gruppenbesteuerung (§ 9 KStG) ist hierarchisch geprägt: An der Spitze der Gruppe steht der Gruppenträger. Mit dem Gruppenträger finanziell verbundene Körperschaften können an der Unternehmensgruppe als Gruppenmitglieder teilnehmen. Neben unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften können auch beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften die Funktion des Gruppenträgers übernehmen, allerdings nur dann, wenn die beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung verfügt.

Im vorliegenden Fall wollte eine in Deutschland ansässige Gesellschaft als Gruppenträgerin fungieren, obwohl sie nicht mit einer Zweigniederlassung im österreichischen Firmenbuch eingetragen war. Das Finanzamt wies den Antrag ab, da die deutsche Gesellschaft die Anforderungen an beschränkt steuerpflichtige Gruppenträger nicht erfülle. Mit Verweis auf die unionsrechtlich gebotene Niederlassungsfreiheit (Art 49 ff AEUV) und die Rsp des EuGH zum niederländischen (Rs SCA Group Holding, C-39/13, C-40/13 und C-41/13) und luxemburgischen Gruppenbesteuerungsregime (Rs B ua, C-749/18) beantragte die deutsche Gesellschaft die Vorlage der Beschwerde an das BFG, welches der Beschwerde stattgab.

Rechtsfrage: Kann eine ausländische Gesellschaft auch dann Gruppenträgerin einer Unternehmensgruppe nach § 9 KStG sein, wenn sie über keine inländische Zweigniederlassung verfügt?

CS 9: Photovoltaikanlagen einer Körperschaft öffentlichen Rechts als Betrieb gewerblicher Art
Entscheidung: BFG 2.9.2024, RV/5100822/2023

Problemstellung: Eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist gem § 1 Abs 3 Z 2 KStG beschränkt steuerpflichtig. Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Körperschaft öffentlichen Rechts gem § 2

Abs 1 KStG ist hingegen nach § 1 Abs 2 Z 2 KStG unbeschränkt steuerpflichtig. Damit ein solcher BgA vorliegt, müssen gem § 2 Abs 1 KStG bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Der Betrieb muss wirtschaftlich selbständig, zumindest überwiegend privatwirtschaftlich mit wirtschaftlichem Gewicht tätig werden und der Einnahmenerzielung dienen. Zudem darf es sich dabei um keinen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft handeln. Jeder BgA einer Körperschaft öffentlichen Rechts ist ein eigenes Steuersubjekt und wird damit allein mit seinem steuerlichen Ergebnis der Besteuerung unterworfen.

Im vorliegenden Fall errichtete die Beschwerdeführerin, eine Marktgemeinde, 13 Photovoltaikanlagen, um ihren Kanalbetrieb als Hoheitsbetrieb mit Strom zu versorgen. Mangels verfügbarer Elektrizitätsleitungen zur Versorgung des Kanalbetriebs durch den selbst erzeugten Strom speiste sie den gesamten erzeugten Strom in das örtliche Netz ein und bezog sodann den Strom für den Kanalbetrieb aus diesem Netz. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin führten nur die Verkäufe des Stroms, der nicht für den Kanalbetrieb verwendet wurde, zu einem BgA. Dem Finanzamt zufolge war hingegen eine getrennte Betrachtungsweise erforderlich, weswegen die gesamten Einspeisevergütungen als BgA anzusehen sind.

Rechtsfrage: Sind im Rahmen eines BgA iSd § 2 KStG auch Einspeisevergütungen für den selbsterzeugten Strom zu versteuern, der in der Folge rechnerisch vom eigenen Hoheitsbetrieb verbraucht werden?

4. Termin: Freitag, 12. 12. 2025 9:45-13:00 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: Umgründungen, Einbringung, Missbräuchliche Umgründung, Rechtsnachfolge bei Spaltung

CS 10: Voraussetzungen für einen schriftlichen Einbringungsvertrag iSd Art III UmgrStG
Entscheidung: BFG 29. 8. 2024, RV/7105941/2016

Problemstellung: Gem § 12 Abs 1 UmgrStG liegt eine Einbringung iSd UmgrStG vor, wenn Vermögen auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 UmgrStG einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Dafür muss das Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzen. Der Einbringungsvertrag bildet die rechtsgeschäftliche Grundlage für die Einbringung und muss sämtliche notwendigen Informationen enthalten (Einbringender, Einbringungsstichtag, aufnehmende Körperschaft, Einbringungsvermögen und die Gegenleistung).

Im vorliegenden Fall wollte der Beschwerdeführer Kapitalanteile steuerneutral in eine Schweizer AG einbringen. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass die schriftliche Absichtserklärung nicht die Anforderungen eines Einbringungsvertrags iSd § 12 UmgrStG erfüllt und verwehrte somit die Anwendung des Art III UmgrStG. Daher trat die Rechtsfolge des § 6 Z 14 lit b EStG ein, wonach die Einbringung als Tauschvorgang wie eine Veräußerung der Kapitalanteile zu behandeln ist.

Rechtsfrage: Kann trotz fehlender schriftlicher Darlegung der Absicht der Vertragsparteien, Kapitalanteile steuerneutral einzubringen, eine Einbringung iSd Art III UmgrStG vorliegen?

[Die Fragen zu den Werbungskosten 2010 und 2011 sind nicht zu behandeln]

CS 11: Rechtsnachfolge von Umsatzsteuerverbindlichkeiten bei Spaltungen
Entscheidung: BFG 13. 1. 2022, RV/4100363/2018

Problemstellung: Bei einer Spaltung iSd Art VI UmgrStG spaltet eine Körperschaft begünstigtes Vermögen auf die übernehmende Körperschaft auf Grund eines Spaltungsvertrags ab. Die Übertragung von Vermögen im Rahmen einer solchen Spaltung erfolgt im Wege partieller Gesamtrechtsnachfolge gem § 19 Abs 1 BAO. Dabei folgen die Abgabenverbindlichkeiten nach einer Spaltung in der Regel dem verursachenden Vermögensteil im Spaltungsvertrag. Allerdings besteht aufgrund der spaltungsrechtlichen Dispositionsfreiheit die Möglichkeit, vom Spaltungsvertrag abweichende Zuordnungen des Vermögens festzulegen.

Im vorliegenden Fall spaltete die Bank-AG als übertragende Gesellschaft einen Teilbetrieb rückwirkend zum 31.12.2011 auf die Y-AG als übernehmende Gesellschaft ab. Der gesamte operative Geschäftsbetrieb verblieb allerdings bei der Bank-AG. Der Spaltungsvertrag sah in einer Zweifelsregelung unter anderem vor, dass sämtliches im übrigen Spaltungsvertrag nicht explizit geregeltes Vermögen und andere Verbindlichkeiten der Y-AG als übernehmende Gesellschaft und nicht der Bank-AG als übertragende Gesellschaft zuzuordnen ist. Im Rahmen einer Außenprüfung bei der Bank-AG wurden unrichtig berechnete Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem nicht abgespaltenen Betrieb standen, festgestellt, woraufhin neue Umsatzsteuerbescheide erlassen wurden. Die Bank-AG erhob gegen diese Bescheide Beschwerde mit der Begründung, dass diese Umsatzsteuerverbindlichkeiten nach der Zweifelsregel des Spaltungsvertrags auf die Y-AG übergegangen seien. Fraglich war, ob ein Übergang der Umsatzsteuerverbindlichkeiten im Wege der Spaltung auf den Rechtsnachfolger erfolgen kann.

Rechtsfrage: Müssen Umsatzsteuerverbindlichkeiten bei einer Spaltung auf den Rechtsnachfolger übergehen?

CS 12: Missbräuchliche Umgründung iSd § 44 UmgrStG?
Entscheidung: BFG 27. 7. 2020, RV 2100322/2020

Problemstellung: Eine missbräuchliche Umgründung iSd § 44 UmgrStG ist dann anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche oder unangemessene rechtliche Gestaltung vorliegt, die ihre Erklärung im Wesentlichen nur in der Absicht der Steuervermeidung findet. Die Rechtsfolge eines solchen Missbrauchs ist, dass die Anwendung der Bestimmungen des UmgrStG versagt wird. Daraus resultiert in der Regel die ertragsteuerliche Realisierung stiller Reserven und die Nichtanwendbarkeit von allfälligen begünstigenden Bestimmungen.

Im vorliegenden Fall erwarb die beschwerdeführende GmbH 100 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die vollständig vermögenslos war, aber über sehr hohe Verlustvorträge und ein hohes Mindestkörperschaftsteuerguthaben verfügte. In zeitlicher Nähe zum Erwerb dieser Körperschaft mit hohen Verlustvorträgen wurde diese rückwirkend auf die beschwerdeführende GmbH verschmolzen.

Rechtsfrage: Führt der Erwerb einer verlustträchtigen GmbH und die zeitnah erfolgte Verschmelzung dieser auf eine andere GmbH zur Versagung des Übergangs der Verluste gem § 44 UmgrStG?

5. Termin: Freitag, 19. 12. 2025 9:45-13:00 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: Umsatzsteuer, Befreiungen, Betrieb gewerblicher Art, Folgen fehlerhafter Rechnungen

CS 13: USt-Pflicht für das Erteilen von Flugunterricht für die Privatpilotenlizenz
Entscheidung: BFH 13. 11. 2024, XI R 31/22

Problemstellung: Nach Art 132 Abs 1 lit i MwStSystRL sind unter anderem Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung von der Umsatzsteuer befreit. Dies wurde in § 4 Z 22 lit a dUStG umgesetzt. Schul- und Hochschulunterricht ist nach der Rsp des EuGH dann gegeben, wenn ein integriertes System zur Vermittlung von Kenntnissen sowie eines breiten und vielfältigen Spektrums an Stoffen vorliegt. Aus- oder Fortbildung oder berufliche Umschulung sind nach Art 44 Satz 1 MwSt-DVO Maßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie solche, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen.

Im vorliegenden Fall bot ein Verein Flugstunden zur Erlangung der Privatpilotenlizenz an und vermietete im Rahmen dieser Ausbildung auch ein Flugzeug. Es stellt sich die Frage, ob diese Leistungen als steuerfreie Ausbildung qualifiziert werden können, oder ob sie als steuerpflichtige Leistungen einzustufen sind. Letzteres hätte zur Folge, dass der Verein das Recht auf Vorsteuerabzug für das erworbene Flugzeug in Anspruch nehmen könnte.

Rechtsfrage: Ist das Erteilen von Flugunterricht zur Erlangung einer Privatpilotenlizenz eine nach § 4 Z 22 lit a dUStG umsatzsteuerfreie Leistung?

CS 14: Qualifizierung der Tagesbetreuung bei öffentlichen Ganztagesschulen als Betrieb gewerblicher Art
Entscheidung: BFG 20. 3. 2024, RV/6100329/2023

Problemstellung: Ausschließlich Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG können einen Vorsteuerabzug geltend machen. Eine Gemeinde, die eine öffentliche Volksschule betreibt, gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts. Gemäß § 2 Abs 3 UStG kann eine KöR idR nur im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art unternehmerisch tätig werden. § 2 Abs 5 UStG schließt einen derartigen Betrieb aus, wenn die Tätigkeit überwiegend im Rahmen der Hoheitsverwaltung ausgeübt wird. Bei der Beurteilung müssen auch mögliche Wettbewerbsverzerrungen iSd Art 13 Abs 1 Ua 2 MwStSystRL und die Vergleichbarkeit von Leistungen durch einen Durchschnittsverbraucher beachtet werden. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass private Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, wenn sie die gleiche Tätigkeit ausüben wie Körperschaften öffentlichen Rechts, aber im Gegensatz zu dieser der Umsatzsteuerpflicht unterliegen würden.

Im vorliegenden Fall wird eine öffentliche Ganztagesschule von einer Gemeinde in getrennter Form gem § 8d Abs 1 SchOG betrieben. Im Gegensatz zur verschränkten Betreuungsform, sind der Unterricht und die Nachmittagsbetreuung hier voneinander getrennt. Die Tagesbetreuung nach Schulschluss gliedert sich in Lernzeit und Freizeit. Die Lernzeit, die eine Stunde pro Tag umfasst, wird von Lehrern betreut. Die Freizeit, zu der verpflichtend auch die Verpflegung im Rahmen eines Mittagessens zählt, wird von externen Betreuern durchgeführt. Diese sind bei einem Verein angestellt. Die Gemeinde hatte Aufwendungen im Rahmen von Umbauarbeiten für Gebäude der Nachmittagsbetreuung und wollte dafür einen Vorsteuerabzug geltend machen. Fraglich war jedoch, ob die Gemeinde für die Tätigkeit der Nachmittagsbetreuung als Unternehmerin gem § 2 Abs 1 UStG gilt oder diese Betreuungstätigkeit eine hoheitliche Tätigkeit ist.

Rechtsfrage: Ist der Betreuungsteil einer Ganztagesschule gem § 8 lit j SchOG als Betrieb gewerblicher Art iSd § 2 Abs 3 UStG anzusehen?

CS 15: Die Auswirkungen einer fehlerhaften Rechnung auf die USt-Schuld
Entscheidung: EuGH 1. 8. 2025, C-794/23, *Finanzamt Österreich*

Problemstellung: Art 203 MwStSystRL sieht vor, dass jede Person, die in einer Rechnung Mehrwertsteuer ausweist, diese auch schuldet, selbst wenn die Steuer zu Unrecht ausgewiesen wurde. Zweck dieser Norm ist der Schutz des Steueraufkommens, da ansonsten ein Risiko bestünde, dass Rechnungsempfänger unrechtmäßig Vorsteuerabzug geltend machen.

Im vorliegenden Fall ging es um ein Unternehmen, das einen Indoor-Spielplatz betrieb und Eintrittsgelder zunächst fälschlicherweise mit 20 % statt dem ermäßigten Steuersatz von 13 % versteuerte. Da die Kunden überwiegend Privatpersonen waren, stellte sich die Frage, ob die zu hoch ausgewiesene Steuer nach Art 203 MwStSyst-RL geschuldet wird. Bereits in einer früheren Entscheidung (EuGH 8. 12. 2022, C-378/21, *Finanzamt Österreich*) hatte der Gerichtshof klargestellt, dass bei Leistungen ausschließlich an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Endverbraucher keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt und der zu Unrecht ausgewiesene Betrag daher nicht geschuldet wird. Fraglich blieb aber, ob auch Unternehmer, die eine Leistung für private Zwecke nutzen, als „Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind" anzusehen sind.

Rechtsfrage: Liegt eine Gefährdung des Steueraufkommens, die zu einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung gem Art 203 MwStRL führt, vor, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist, der die Leistung für private Zwecke nutzt?

6. Termin: Freitag, 9. 1. 2026 9:45-13:00 Uhr – TC.1.02
Schwerpunkte: Verfahrensrecht, Grunderwerbsteuer, Verbindliche Zolltarifauskunft, Bescheidaufhebung

CS 16: Bescheidaufhebung gem § 299 BAO
Entscheidung: VwGH 21. 11. 2024, Ro 2023/15/0024

Problemstellung: § 299 BAO ermöglicht es der Abgabenbehörde entweder auf Antrag oder von Amts wegen einen Bescheid innerhalb eines Jahres ab Bescheiderlassung aufzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass der Bescheidspruch inhaltlich unrichtig ist und somit nicht dem Gesetz entspricht, was etwa bei unrichtiger Auslegung der gesetzlichen Bestimmung der Fall ist. § 299 Abs 2 BAO sieht in weiterer Folge vor, dass mit dem Aufhebungsbescheid der Bescheid zu verbinden ist, der den aufgehobenen Bescheid ersetzt (Verbindungsgebot).

Im vorliegenden Fall stellte das Finanzamt infolge einer Außenprüfung verdeckte Ausschüttungen an einen Gesellschafter der GmbH fest. Daher erließ es am 6. 7. 2010 Bescheide zur Haftung und Zahlung der KESt. Diese Bescheide waren aber derart unbestimmt, weil die Haftungsnorm, der Tatbestand, der Zeitpunkt des Zuflusses und die Empfänger der Kapitalerträge nicht genannt wurden. Deshalb hob das FA am 15. 9. 2010 die Bescheide mittels § 299 BAO auf und erließ am 30. 11. 2010 neue Bescheide. Fraglich war, ob in der zeitlichen Differenz zwischen Bescheidaufhebung und neuerlicher Bescheiderlassung eine Verletzung des Verbindungsgebots gemäß § 299 Abs 2 BAO zu erkennen war.

Rechtsfrage: Liegt eine Verletzung des Verbindungsgebots des § 299 Abs 2 BAO vor, wenn der neue Sachbescheid nicht gleichzeitig mit dem Aufhebungsbescheid erlassen wird?

[Für die Ausarbeitung des Falles ist es auch notwendig, folgendes Judikat zu lesen: VwGH 15.3.2023, Ra 2021/15/0093]

CS 17: Grunderwerbsteuerbefreiung für die ÖBB-Infrastruktur AG
Entscheidung: BFG 17. 9. 2024, RV/7103260/2019

Problemstellung: § 50 Abs 2 Bundesbahngesetz enthält zahlreiche abgabenrechtliche Begünstigungen für die ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB-Infra). Aus diesem Grund ist die ÖBB-Infra auch von der Grunderwerbsteuer befreit.
Der Fall betraf einen zivilrechtlichen Vertrag vom 9. 11. 2018 zwischen der ÖBB-Infra und dem Beschwerdeführer. Mit diesem Vertrag übertrug der Beschwerdeführer der ÖBB-Infra mehrere Liegenschaften. Mit demselben Vertrag übertrug aber auch die ÖBB-Infra dem Beschwerdeführer mehrere Liegenschaften. Für den ersten Übertragungsvorgang, durch den die ÖBB-Infra Grundstücke von dem Beschwerdeführer erworben hat, war eine Gegenleistung iHv EUR 4.703.320 vereinbart. Für den zweiten Übertragungsvorgang von Grundstücken der ÖBB-Infra auf den Beschwerdeführer war eine Entschädigung iHv EUR 938.100 vereinbart. Im gegenständlichen Fall war umstritten, ob die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nur für Grundstückserwerbe durch die ÖBB-Infra zur Anwendung kommt oder auch auf Grundstücksverkäufe durch die ÖBB-Infra.

Rechtsfrage: Ist die Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 50 Abs 2 Bundesbahngesetz für die ÖBB Infra auch dann anwendbar, wenn die ÖBB Infra als Grundstücksverkäuferin auftritt?

CS 18: Rückwirkende Abänderung einer verbindlichen Zolltarifauskunft
Entscheidung: VwGH 30. 1. 2025, Ro 2024/16/0013

Problemstellung: Art 33 Unionszollkodex (UZK; VO 952/2013) sieht die Möglichkeit vor, dass die Zollbehörde auf Antrag eine verbindliche Zolltarifauskunft erteilt, mit der die zolltarifliche Einreihung verbindlich gegenüber der Zollbehörde und dem Inhaber der Entscheidung festgestellt wird. Gemäß Art 34 Abs 3 UZK können verbindliche Zolltarifauskünfte nicht rückwirkend ihre Geltung verlieren. Gleichzeitig normiert § 279 BAO, dass das BFG im Rechtsmittelverfahren einen Bescheid in jede Richtung abändern, aufheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abweisen kann. Hebt das BFG einen solchen Bescheid nun auf, so entfaltet das Erkenntnis eine ex-tunc-Wirkung, wodurch

das Verfahren in die Lage zurücktritt, in der es sich vor Bescheiderlassung befunden hat. Daher kann das BFG rückwirkend einen Bescheid abändern, damit ein effizienter Rechtsschutz möglich ist.

Das BFG hat in dem der VwGH-Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren eine verbindliche Zolltarifauskunft aufgrund einer Bescheidbeschwerde rückwirkend abgeändert. Nach Ansicht des Finanzamts verstößt eine solche rückwirkende Abänderung der verbindlichen Zolltarifauskunft jedoch gegen Art 34 Abs 3 UZK. Im vorliegenden Fall war für den VwGH fraglich, ob das BFG berechtigt ist, eine solche rückwirkende Abänderung vorzunehmen, weshalb er ein Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH eingeleitet hat.

Rechtsfrage: Kann das BFG eine verbindliche Zolltarifauskunft nach Art 33 UZK im Rechtsmittelweg rückwirkend abändern?